

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. . 202

A n t r a g

der Fraktion Bündnis 90/Grüne und
der Fraktion der SPD

vom 22. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

zur Entschuldung ehemals volkseigener Kombinate,
Betriebe und sonstiger Wirtschaftseinheiten

Gerd Poppe
Fraktionssprecher

Wolfgang Thierse
Fraktionsvorsitzender

E n t w u r f

Gesetz zur Entschuldung ehemals volkseigener Kombinate, Betriebe und sonstiger Wirtschaftseinheiten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstige juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind und deren Anteile von der Treuhandanstalt gehalten werden.

(2) Ehemals volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstige juristisch selbständige Wirtschaftseinheiten, die durch Gesetze auf Kommunen, Kreise und Länder übertragen wurden oder übertragen werden, fallen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Wirtschaftseinheiten, für die bis zum Inkrafttreten des Treuhandgesetzes (GBl. I Nr. 33, S. 300) ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde.

Dieses Gesetz findet auch keine Anwendung auf Betriebe, für die ein Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde; wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren ausgesetzt, so findet dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn der Betrieb nach Ende der Aussetzung der Gesamtvollstreckung nicht liquidiert wird.

§ 2

Altschulden

Verbindlichkeiten, die vor dem 30. Juni 1990 von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten gegenüber der ehemaligen Staatsbank der DDR bzw. der Kreditbank AG begründet worden sind, sind Altschulden.

§ 3

Bewertung der Altschulden in der DM-Eröffnungsbilanz

(1) Werden durch die Neubewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in der DM-Eröffnungsbilanz die Aktiva des Unternehmens gegenüber den Aktiva der Abschlußbilanz zum 30. 6. 1990 vermindert, so werden die Passiva in der DM-Eröffnungsbilanz im gleichen Verhältnis gegenüber den Passiva der Abschlußbilanz berichtigt.

(2) Grund und Boden finden bei der Berechnung der durchschnittlichen Wertabschläge nach Abs. 1 keine Berücksichtigung.

(3) Stichtagsbilanzen, die bei der Übernahme oder Kapitalbeteiligungen Dritter vor Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz erforderlich sind, werden nach den gleichen Regelungen erstellt.

§ 4

Entschuldung

(1) Wird ein Betrieb, dessen Inhaber die Treuhandanstalt ist, von einem Dritten übernommen oder findet eine Kapitalbeteiligung Dritter statt, so können in einem Sonderverfahren in Vorgriff auf die DM-Eröffnungsbilanz die Altschulden bis zu 100 % von der Treuhandanstalt selbst übernommen werden.

(2) Dieses Sonderverfahren endet am 31. 12. 1990.

§ 5

Die Forderungen im Sinne betrieblicher Altschulden (§ 2) der Kreditbank AG gegenüber den Betrieben der Treuhandanstalt werden ebenso in ein Sondervermögen bei der Treuhandanstalt übernommen wie die Verbindlichkeiten der Kreditbank AG gegenüber der Staatsbank in gleicher Höhe.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.